

ob die Staatsregierung ihrerseits, so weit sie noch dabei betheilig ist, durch Concessions- und Dispensationsertheilungen weiter gegangen sei, als das Gesetz ihr zur Pflicht macht oder sie dazu berechtigt. Was nun die allgemeine Bemerkung betrifft über die Noth in den Städten, wie sie von einigen geehrten Rednern geschildert worden ist, so bin ich weit entfernt, es in Uebrede stellen zu wollen, daß in der That sich mehr und mehr in den Städten, und zwar in den größern, wie in den kleinern Städten, die Noth der Gewerbtreibenden erhöht hat, wenn man auch vielleicht zugeben will, daß besonders in der gedruckt vorliegenden Petition von Leipzig, über welche der letzte geehrte Redner sprach, sie doch wohl mit gar zu grellen Farben geschildert wird. Jedenfalls muß ich dem beistimmen, daß es Unrecht sein würde, wenn man den von vielen Seiten gerühmten Reichthum Leipzigs auch auf die Gewerbtreibenden Leipzigs ausdehnen wollte, von denen diese Petition ausgegangen ist. Es ist nicht zu leugnen, daß in dieser Beziehung in Leipzig und Dresden und auch an manchen kleinen Orten große Noth herrscht, und daß dieselbe in neuerer Zeit eher größer, als geringer geworden, und daß diese Verhältnisse sowohl die Regierung als Stände zu einer ernstern Erwägung aufzufordern allerdings geeignet sind und deswegen auch bei der Staatsregierung die ernsteste Erwägung bereits gefunden haben. Es wurde vom Abgeordneten D. Schaffrath bemerkt, es wäre wünschenswerth, daß in dieser Beziehung die Petitionen wenigstens zur Erwägung an die Staatsregierung kommen möchten, damit sich die Staatsregierung überzeuge, ob es wirklich so sei, wie von ihm geschildert worden. Es würde gegen diesen Antrag an und für sich nichts zu sagen sein; allein ich muß bemerken, daß, wie die geehrte Kammer aus dem, was ich schon gesagt habe, entnehmen wird, die Staatsregierung schon davon Kenntniß genommen und auch ferner nehmen wird, und nicht eine einseitige, sondern eine ziemlich allseitige und genaue, so daß sie dadurch allerdings zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß, wenn auch mit einer großen Verschiedenheit in den verschiedenen Städten, eine gewisse Noth unter gewissen Classen von Handwerkern sich zeigt. Aber ob man freilich wirklich annehmen kann, daß durch die Bestimmungen, wie sie von der Regierung und den Ständen vereinbart worden und in dem Gesetze von 1840 enthalten sind, die Noth erst eingezogen oder wesentlich vergrößert worden sei, das ist eine Frage, meine Herren, welche außerordentlich schwer zu beantworten ist, wenn man darüber wirklich genaue Nachweisung geben will. Man muß nur nicht vergessen, daß bereits das Mandat von 1767 einen großen Theil der Bestimmungen enthält, die in das Gesetz vom Jahre 1840 aufgenommen worden sind, abgesehen davon, daß durch Mißbräuche, durch Nachlässigkeit und sonst allerdings sich eine Menge Dinge eingeschlichen hatten, die durch die Bestimmungen vom Jahre 1840 nur legalisirt wurden. Man muß ferner bedenken, daß gerade diejenigen Handwerker, die eigentlich vorzugsweise es sind, welche, wenn es überhaupt gegründet ist, daß das Gesetz vom Jahre 1840 einen nachtheiligen Einfluß auf die Städte gehabt hat, offenbar vorzugsweise in Noth gekommen sein müßten, ich meine die Schuhmacher, Schneider, Schmiede und dergleichen,

daß diese eigentlich durch diese Concessionen auf dem Lande vielleicht gerade am wenigsten gelitten haben. Es liegt in der That an und für sich sehr nahe, daß Jeder, der in Noth ist, irgend einen Grund aufsucht, um sich darüber klar zu werden, wie eigentlich die Noth entstanden sei. Aber wenn sich die in Noth sich befindenden Schneider und Schuhmacher fragen wollten, ob sie dadurch, daß auf einem nahe liegenden Dorfe ein Schneider oder Schuhmacher weniger wäre, sich besser befinden würden, so würden sie antworten müssen, daß dies wohl schwerlich der Fall sein würde. Dazu kommt aber, daß man gesagt hat, es wäre das Gesetz vom Jahre 1840, von dessen Abänderung es sich allerdings nicht handeln kann, von der Staatsregierung auf eine gar zu ausgedehnte Weise hier und da überschritten worden. Ich muß nach dem, was mir dormalen über diese Angelegenheit vorliegt, das allerdings bezweifeln. Die Staatsregierung ist fortwährend der Meinung, daß das Gesetz mit großer Vorsicht anzuwenden sei. Da aber der eigentliche Zweck des Gesetzes doch nur dahin gegangen ist, auch dem Landbewohner die Bedürfnisse wirklich zu gewähren, worauf ein Jeder, er sei auf dem Lande oder in der Stadt, mit Recht Anspruch machen kann, so hat man sich dabei streng an das Gesetz, aber auch nur innerhalb der Grenzen des Gesetzes gehalten. Daß es heißt, es sind zu viel Concessionen auf den Dörfern gegeben worden, das ist natürlich; wenn man aber die Sache genau in Erwägung zieht, so wird man das nicht finden. Ich kann im voraus bemerken, daß nach einer ziemlich genauen statistischen Zusammenstellung über die Concessionen, die seit der Erlassung des Gesetzes von den Regierungsbehörden ertheilt worden sind, sich ein außerordentlich günstiges Verhältniß herausgestellt hat. Man würde nach einem ungefähren Durchschnitte nur vielleicht eine Concession auf drei Dörfer in einem Jahre rechnen können, und es kann da von irgend einer Uebersetzung kaum die Rede sein. Es wird also die Staatsregierung auch fernerhin sich streng daran halten, wozu das Gesetz sie verpflichtet. Was insbesondere die Dispensation von den Wanderjahren und die Erlaubniß, Gesellen und Lehrlinge zu halten, betrifft, so habe ich schon bei einer andern Gelegenheit ausgesprochen, daß es allerdings sehr schwer ist, überall den rechten Weg zu treffen, weil die Gründe für die Dispensation ganz genau festzustellen, mit manchen Schwierigkeiten verknüpft ist. Daß auch da die Staatsregierung mit Vorsicht und Sorgfalt zu Werke geht, kann ich versichern. Ich habe das nur erwähnt, um zu zeigen, daß die Staatsregierung keineswegs der Meinung ist, als wenn wirklich keine Noth in den Städten unter einigen Gewerbtreibenden vorhanden wäre. Ich habe das nur erwähnt, um zu zeigen, daß die Staatsregierung es allerdings in sehr ernste Erwägung genommen hat, was und wie es geschehen könne, aber auch um die geehrte Kammer darauf aufmerksam zu machen, daß ich nicht glaube, daß der größte Theil der Noth, von der vorhin gesprochen worden ist, eine Folge des Gesetzes vom Jahre 1840 sei, und daß endlich die Staatsregierung, weit entfernt, eine ausgedehntere Auslegung des Gesetzes zu machen, vielmehr bemüht gewesen ist, jedem Theile Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.